

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/cce69f99-aabf-32b3-b18b-1e8ab8ba25ef>

<b>Bibliografie</b>	
<b>Titel</b>	Arbeiten unter Verwendung von seilunterstützten Zugangs- und Positionierungsverfahren (DGUV Information 212-001)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	DGUV Information 212-001
<b>Normtyp</b>	Satzung
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	[keine Angabe]

## Abschnitt 7.6 - 7.6 Prüfung der Ausrüstung

Vor, nach und während jeder Benutzung haben sich die Beschäftigten von der Betriebssicherheit und dem ordnungsgemäßen Zustand der einzelnen Komponenten des SZP durch eine Sicht- und Funktionsprüfung zu überzeugen.

Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen haben durch eine Prüfung nach [§ 14 der Betriebssicherheitsverordnung \(BetrSichV\)](#) den betriebsicheren Zustand der Komponenten des SZP sicherzustellen und das Ergebnis der Prüfung entsprechend [§ 14 der BetrSichV](#) zu dokumentieren.

